

## Richtlinien zur Verwendung des Imagefilms „ÖVS Schwimmbad- und Saunawirtschaft“

Gültig ab 01.09.2017

1. Soweit nichts Abweichendes mitgeteilt wird, verbleiben die Rechte an dem Imagefilm bei der Arbeitsgemeinschaft ÖVS. Insbesondere bedürfen damit jedwede Änderungen, Zusätze bzw. Ergänzungen einer Zustimmung derselben.
2. Der Film darf von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft, die eine aufrechte Mitgliedschaft haben, zum Zweck der Präsentation des eigenen Unternehmens sowie der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft genutzt werden. Firmenspezifische Präsentationen, wie u.a. im Kino oder auf Plakaten, sind nicht gestattet.
3. Im Falle der Nutzung zu Zwecken der Eigenwerbung ist die ÖVS-Mitgliedschaft ersichtlich zu machen (z.B. durch Zusätze wie „Mitglied der Arge-ÖVS“).
4. Der Imagefilm darf für Werbezwecke auf sämtlichen Kanälen öffentlich gemacht werden, die üblicherweise für unternehmerische Kommunikation genutzt werden (u.a. Homepage/Internet, Messestände, eigene Betriebsräumlichkeiten). Die Sendung im öffentlichen oder privaten Rundfunk (Fernsehen, Radio) bedarf der gesonderten Zustimmung der Arge-ÖVS.
5. Nutzer des Imagefilms haben eine allfällige Verwendung der Arbeitsgemeinschaft mitzuteilen. In diesem Zusammenhang sind anzugeben:
  - Name und Anschrift des Unternehmens
  - Art der Nutzung
  - Ansprechpartner im Unternehmen
6. Die Arbeitsgemeinschaft behält sich das Recht vor, die Nutzungsrichtlinien zu ändern.

Wien, September 2017